

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/093/2009

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Andrea Pannen	Datum: 03.12.2009 Az.: 01-2 Pa
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	17.12.2009	Vorberatung
Kreistag	14.01.2010	Beschluss

Änderung des Gesellschaftsvertrages der WFB - Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, als Gesellschafterversammlung der WFB – Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH die als Anlage 2 beigefügten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WFB zu beschließen.

Fachbereich: Büro des Landrats
Bearbeiter/in: Andrea Pannen

Datum: 03.12.2009
Az.: 01-2 Pa

Änderung des Gesellschaftsvertrages der WFB - Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH

Anlass der Vorlage:

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 17.09.2007 mehrheitlich unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

„ Der Kreis Mettmann beantragt und beschließt als Gesellschafter (...) der WFB – Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH (...) die Änderung des Gesellschaftsvertrages dahingehend, dass die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt wird und künftig nur noch für solche Tagesordnungspunkte gilt, die zum Wohl der Gesellschaft zwingend der Verschwiegenheit bzw. aus Datenschutzgründen oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften der Geheimhaltung bedürfen. Die vom Kreis Mettmann entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates der WFB – Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH werden an diesen Beschluss gebunden. “

In seiner Sitzung am 18.12.2008 fasste der Kreistag ergänzend einstimmig folgenden Beschluss:

„ Der Kreis Mettmann beantragt und beschließt als Gesellschafter (...) der WFB - Werkstätten des Kreises Mettmann mbH (...) den Gesellschaftsvertrag unter Übernahme der von der Verwaltung empfohlenen Formulierungen an die aktuellen kommunalrechtlichen Erfordernisse anzupassen. Die vom Kreis Mettmann entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates der WFB – Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH werden an diesen Beschluss gebunden. “

Der Aufsichtsrat der WFB – Werkstätten des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 diese Beschlusslage umgesetzt und bittet den Kreistag, den Landrat zu beauftragen, als Gesellschafterversammlung die nachstehend erläuterten Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages zu beschließen. Die entsprechende Vorlage Nr. 19/2009 an den Aufsichtsrat ist als Anlage beigefügt.

Die Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages im Einzelnen:

1 Ergänzung des § 12 des Gesellschaftsvertrages (Aufsichtsrat)

1.1 Beschränkung der Verschwiegenheitspflicht

In Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 17.09.2007 wird § 12 um folgenden Absatz 8 ergänzt:

„Die den Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 AktG obliegende Verschwiegenheitspflicht wird dahingehend eingeschränkt, dass diese sich nur auf solche Tagesordnungspunkte erstreckt, die zum Wohl der Gesellschaft zwingend der Verschwiegenheit oder aus datenschutzrechtlichen oder anderen gesetzli-

chen Vorschriften der Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht insbesondere

- für den Kernbereich gesellschaftlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wie die Investitions-, Finanz- und Absatzplanung der Gesellschaft,
- wenn berechnigte Interessen von Privatpersonen entgegenstehen, insbesondere in Personalangelegenheiten,
- wenn wichtige kommunale oder staatliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern.

Über die Geheimhaltungsbedürftigkeit entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende durch Aufteilung der Tagesordnung in einen vertraulichen und einen nicht vertraulichen Teil. Der Aufsichtsrat kann in der Sitzung eine von der Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden abweichende Entscheidung treffen und einzelne Tagesordnungspunkte für geheimhaltungsbedürftig bzw. nicht geheimhaltungsbedürftig erklären.“

1.2 Festschreibung des Weisungsrechts des Kreistages

Da der Gesellschaftsvertrag bisher ein Weisungsrecht für den Kreistag nicht vorsah, empfiehlt es sich, in § 12 Abs. 3 nach Satz 5 folgenden Satz zu ergänzen:

„Die von der Gesellschafterversammlung bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen des Kreistages gebunden.“

2. Ergänzung des § 10 des Gesellschaftsvertrages (Gesellschafterversammlung)

Da eine Beteiligung einer Kommune an Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur zulässig ist, wenn der in § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 108 Abs. 4 Satz 1 GO NRW festgelegte Zuständigkeitskatalog der Gesellschafterversammlung Vertragsbestandteil ist, sollte der Zuständigkeitskatalog in § 10 Abs. 2 um folgende Punkte ergänzt werden:

- den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen [anstelle der Zustimmung des Aufsichtsrates - § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages],
- die Genehmigung des Wirtschaftsplans mit Investitionsplan, Stellenplan und Finanzplan [anstelle des Aufsichtsrates - § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages],
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer [anstelle des Aufsichtsrates - § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages].

§ 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages sind entsprechend zu streichen. Die Nummerierung in § 12 Abs. 1 und 2 ändert sich entsprechend.

3. Ergänzung des Gesellschaftsvertrages in § 13 Abs. 4 (Geschäftsführung)

§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 1 GO NRW stellt Voraussetzungen für die Geschäftsführung auf, auf deren Einhaltung der Kreis in den Gesellschaften, an denen er mehr als 50 % hält, hinwirken soll.

Es wird vorgeschlagen, § 13 Abs. 4 wie folgt neu zu fassen:

„Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan im Sinne der Eigenbetriebsverordnung NRW auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht. Der Geschäftsführung ist eine

fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Kreis zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss, (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), einen Anhang hierzu und einen Lagebericht nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften auf. Diese Unterlagen sind von dem gemäß §10 Abs. (1) Ziff. 6 dieses Vertrages gewählten Abschlussprüfer nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei dem Prüfungsverfahren ist § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Ausübungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW.“

Anlagen

- Anlage 1: Vorlage Nr. 19/2009 an den Aufsichtsrat der WFB – Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH
- Anlage 2: Änderungen des Gesellschaftsvertrages